

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2016 - 2021	Beschluss-Nr: 1337/2020/1.1	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Antrag der Gruppe "Vor der Brüggen/Feldmann" vom 12.08.2020 zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung 2020		
<u>Beratungsfolge:</u> 10.09.2020 Finanz- und Personalausschuss öffentlich 16.09.2020 Verwaltungsausschuss nicht öffentlich 22.09.2020 Rat der Stadt Norden öffentlich		
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Herr Wilberts		<u>Organisationseinheit:</u> Finanzen

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der Gruppe „Vor der Brüggen/Feldmann“ vom 12.08.2020, für die Beratungsfolge „Finanz- und Personalausschuss am 10.09.2020, Verwaltungsausschuss am 16.09.2020 und Rat der Stadt Norden am 22.09.2020, eine Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020 zu erlassen, wird abgelehnt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gruppe „Vor der Brüggen/Feldmann“ beantragt mit Schreiben vom 12.08.2020, für die Beratungsfolge „Finanz- und Personalausschuss am 10.09.2020, Verwaltungsausschuss am 16.09.2020 und Rat der Stadt Norden am 22.09.2020, eine Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020 zu erlassen.

Die Gruppe „Vor der Brüggen/Feldmann“ begründen ihren Antrag damit, dass gemäß § 115 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) **unverzüglich** eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein **erheblicher Fehlbetrag** entstehen wird und ein Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.

Es sei zu befürchten, dass der geplante erhebliche Fehlbetrag im Ergebnishaushalt in Höhe von 4.886.720 €, der nur durch die allgemeine Überschussrücklage der Stadt Norden in Höhe von 7.521.500 € gedeckt werde, sich negativer als geplant entwickeln wird. Dadurch könnte ein höherer Fehlbetrag entstehen, so dass in Anwendung von § 115 NKomVG unverzüglich in den nächsten Gremiensitzungen eine Nachtragshaushaltssatzung 2020 zu erlassen sei.

Der Antrag der Gruppe „Vor der Brüggen/Feldmann“ ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt, auf den weiteren Inhalt des Antrages wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Aurich hat mit E-Mail vom 20. Mai 2020 den Städten und Gemeinden **mit der Bitte um Kenntnis und Beachtung** den Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 20. Mai 2020 übermittelt (Anlage).

Der Erlass ist eine behördliche Anweisung des Landkreises Aurich an seine nachgeordneten Städte und Gemeinden.

Die Städte und Gemeinden werden mit diesem Erlass angewiesen, aufgrund der aktuellen Pandemiesituation und der damit verbundenen Unklarheiten und Unsicherheiten vor Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung 2020 die haushaltswirtschaftlichen Planzahlen sorgfältig zu schätzen. Dabei könne ein großzügiger Maßstab angelegt werden. Bezüglich des unbestimmten Rechtsbegriffs „**Unverzüglichkeit**“ der Aufstellung eines Nachtragshaushalts 2020 ist es ausreichend, **wenn die Kommune alle erforderlichen Änderungen nach sorgfältiger Ermittlung zusammenfasst und in einer Nachtragshaushaltssatzung bis spätestens vor Ablauf des Haushaltsjahres beschließt.**

Die Faktenlage Anfang September ist nach wie vor unklar, weil noch nicht abzusehen ist, wie hoch die Gewerbesteuerausfälle am Jahresende tatsächlich sein werden und in welcher Höhe die entstandenen Gewerbesteuerausfälle im Rahmen des 2. Nachtragshaushalts 2020 des Landes Niedersachsen im Einzelnen kompensiert werden. Auch ist noch nicht klar, ob und ggf. um welchen Betrag sich der vom Land Niedersachsen gezahlte Anteil an der Einkommenssteuer reduzieren wird. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und des vorgenannten Erlasses ist derzeit nicht angezeigt, jetzt einen Nachtragshaushaltsplan 2020 vorzulegen.

Die Verwaltung bittet daher, den Antrag der Gruppe „Vor der Brüggen/Feldmann“ abzulehnen.

Anlagen:

Antrag der Gruppe „Vor der Brüggen/Feldmann“ vom 12.08.2020

Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 20.05.2020 (Az: 33 12 – 41609) – Hinweise zu den Nachtragshaushaltssatzungen, der vorläufigen Haushaltsführung und den Orientierungsdaten für die Gemeindefinanzplanung